

Leitfaden über das praktische Studiensemester und die Praxisphase im Bachelorstudiengang Ingenieurwesen

Prüfungsausschuss Ingenieurwesen, Oktober 2025

Das praktische Studiensemester und die Praxisphase sind in das Studium integrierte Ausbildungsabschnitte mit Bezug zu den Inhalten der jeweiligen Studienvertiefung. Im Studiengang Ingenieurwesen sind je nach Studienvertiefung unterschiedliche praktische Studiensemester oder Praxisphasen vorgesehen.

Studienvertiefungen

| | |
|--|----|
| A. Automatisierungstechnik-Elektrotechnik (AUT) | 2 |
| B. Gebäudeenergietechnik-Versorgungstechnik (GET)..... | 5 |
| C. Meerestechnik und Windenergie (MUW) | 7 |
| D. Produktionstechnik-Maschinenbau (PRT)..... | 9 |
| E. Schiffs- und Anlagentechnik (SAT) | 12 |

A. Automatisierungstechnik-Elektrotechnik (AUT)**1. Grundsätze**

Das praktische Studiensemester und die Praxisphase sind in das Studium integrierte Ausbildungsabschnitte mit Bezug zu den Inhalten der Studienvertiefung.

(1.1) Der Umfang soll in Vollzeit im praktischen Studiensemester 20 Wochen und in der Praxisphase 10 Wochen betragen. Es wird empfohlen, das praktische Studiensemester im 5. Semester und die Praxisphase im 7. Semester zu absolvieren. Es wird empfohlen, vor Beginn des praktischen Studiensemesters Module in einem Umfang von zumindest 90 CP abzuschließen, um eine ausreichende Kompetenz für die Bewältigung der Aufgaben in der Praxisstelle zu erlangen.

(1.2) Während dieser Zeit bleiben die Studierenden an der Hochschule Bremerhaven immatrikuliert.

(1.3) Die Studierenden sind verpflichtet, im vorausgehenden Semester eine geeignete Ausbildungsstelle außerhalb der Hochschule und eine Betreuerin oder einen Betreuer innerhalb der Hochschule für das praktische Studiensemester bzw. die Praxisphase zu suchen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer in der Hochschule entscheidet über die Eignung der Ausbildungsstelle. Hierbei übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer der Hochschule eine beratende Funktion. Kann die oder der Studierende keinen Ausbildungsplatz nachweisen, so ist von der Betreuerin oder dem Betreuer eine geeignete Lösung vorzuschlagen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Praxisstelle nicht zur Verfügung steht, kann die Praxisphase durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Anmeldung des praktischen Studiensemesters bzw. der Praxisphase erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Ausbildungsstelle über das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(1.4) Das praktische Studiensemester und die Praxisphase werden jeweils durch eine Lehrveranstaltung (Seminar) begleitet.

Gegenstand der begleitenden Lehrveranstaltung ist

- eine Einführung in die Zielsetzung und Organisation von praktischem Studiensemester und Praxisphase,
- ein Kurzreferat der Studierenden über die Tätigkeit in der Praxis und die dabei gewonnenen Erfahrungen,
- eine Diskussion über praktisches Studiensemester und Praxisphase.

Die Lehrveranstaltung kann in Blockform stattfinden.

(1.5) Der Fachbereich gewährleistet eine wirksame Betreuung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters und der Praxisphase sowie die ordnungsgemäße organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen seiner Verantwortung.

(1.6) Voraussetzungen für die Anerkennung von praktischem Studiensemester bzw. Praxisphase sind:

- eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung
- die Abgabe eines Arbeitsberichts
- die Anerkennung des Arbeitsberichtes durch den betreuenden Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin
- die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (siehe Ziffer 1.4).

2. Durchführung und Ziele von praktischem Studiensemester und Praxisphase

Die Studierenden sollen eine auf eigene Erfahrung gegründete, ergänzende praxisbezogene Bildung vermittelt werden. Das praktische Studiensemester und die Praxisphase sollen die Studierenden an regelmäßige Aufgabenstellungen einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Fachrichtung heranführen und dem Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt, der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit sowie als Orientierungshilfe für das weitere Studium bzw. Vorbereitung auf die Bachelorarbeit dienen. Durch die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten Maschinen- und Anlagenbau, Automatisierungstechnik, Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Werkstofftechnik, Informationstechnologie, Betriebswirtschaft u.ä. durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis soll der Theorie-Anwendungs-Bezug vertieft werden. Dies erfordert die möglichst kontinuierliche Mitarbeit der Studierenden an einem oder wenigen Projekten.

(2.1) Die Tätigkeit soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und von der Qualität her den Tätigkeiten bereits ausgebildeter Ingenieurinnen oder Ingenieure nahe kommen. Infrage kommen Tätigkeiten in der Produktionsplanung, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Montage, Konstruktion, Informatik, Forschung und Entwicklung, Beschaffung, Materialwirtschaft, Organisation, im Rechnungswesen, Controlling, Management, Vertrieb sowie Qualitätsmanagement. Zielsetzung ist die

- Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen
- die Anregung für den Erwerb gesellschaftlicher Handlungsorientierung
- der Anstoß zu selbstkritischer Reflexion insbesondere hinsichtlich der Studiengestaltung und des Berufszieles
- der Anstoß zur Reflexion über die gesellschaftlichen Wirkungen der eigenen Tätigkeiten.

(2.2) Das praktische Studiensemester und die Praxisphase finden an einem Lernort überwiegend außerhalb der Hochschule statt, in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis, einem Betrieb oder einer Behörde. Als Ausbildungsstellen kommen Einrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation erfordern. Dort sollen die Studierenden die möglichst selbstständige Bearbeitung einer adäquaten Aufgabe unter realen Bedingungen übertragen werden. Es sollen folgende Arbeitsinhalte enthalten sein:

- im Arbeitsleben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs regelmäßig auftretende Problemstellungen
- technische Aufgabestellungen
- technische Arbeitspläne
- Herstellung mathematischer Bezüge zu Aufgabenstellungen
- technisch relevante und betriebliche Probleme

- Möglichkeit der Umsetzung erarbeiteter Lösungen in technische Ausführungen oder betriebliche Abläufe

Durch die wechselseitige Betreuung seitens des Betriebes einerseits und durch die Hochschule andererseits wird sichergestellt, dass die Studierenden die Aufgabe in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum und mit den zur Verfügung gestellten Mitteln bewältigen können.

(2.3) Über das praktische Studiensemester bzw. die Praxisphase fertigen die Studierenden einen Arbeitsbericht an. Dieser soll folgende Inhalte enthalten:

- Beschreibung des Betriebes und der Arbeitsgruppe
- kurze Beschreibung aller durchgeführten Aufgaben
- detaillierte Formulierung der Aufgabenstellung eines Projekts
- detaillierte Bearbeitung dieses Projekts
- Präsentation von Ergebnissen aus Sicht einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Fachrichtung
- Umgang mit mathematischen Herleitungen und Literatur

Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer meldet nach Vorlage und Prüfung des Arbeitsberichtes sowie des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (1.4) dem Immatrikulations- und Prüfungsamt die Anerkennung oder Nichtanerkennung. Eine Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

(2.4) Die Einzelheiten zur rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung von praktischem Studiensemester und Praxisphase in der Ausbildungsstelle werden in einem Ausbildungsvertrag zwischen den Studierenden und der Ausbildungsstelle geregelt. Die Meldung muss die Bestätigung der Ausbildungsstelle sowie der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten. Die Ausbildungsstelle benennt eine betriebliche Verantwortliche oder Verantwortlichen, die oder der über eine einschlägige Qualifikation verfügen muss. Die Studierenden werden ggf. für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen freigestellt.

3. Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung der Leitung der Studienvertiefung und des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen hinsichtlich der Organisation des praktischen Studiensemesters und der Praxisphase möglich, soweit dadurch die vorgenannten Ausbildungsziele nicht in Frage gestellt sind.

B. Gebäudeenergie-technik-Versorgungstechnik (GET)

1. Grundsätze

Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt.

(1.1) Das praktische Studiensemester soll einen Umfang von 20 Wochen Vollzeittätigkeit aufweisen. Es werden 30 Credit Points (CP) erlangt. Das praktische Studiensemester findet in der Regel im 6. Semester statt.

(1.2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer das Modul Heizungstechnik sowie das Modul Klimatechnik der Studienvertiefung erfolgreich abgeschlossen hat.

(1.3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich eine geeignete Ausbildungsstelle außerhalb der Hochschule und eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer innerhalb der Hochschule zu suchen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer in der Hochschule entscheidet über die Eignung der Ausbildungsstelle.

(1.4) Die Anmeldung des praktischen Studiensemesters erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Ausbildungsstelle über das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(1.5) Es finden keine begleitenden Lehrveranstaltungen im Zeitraum des praktischen Studiensemesters statt.

(1.6) Die Zielsetzung, Durchführung und Reflektion des praktischen Studiensemesters ist in einem schriftlichen Bericht von mindestens 2500 (zuzüglich Verzeichnissen und Anhängen) zu dokumentieren. Dieser Bericht ist durch die Studierenden sowie die Ausbildungsstelle zu unterzeichnen und der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule zur Prüfung vorzulegen. Eine Bescheinigung seitens des betreuenden Unternehmens über das absolvierte praktische Studiensemester ist vorzulegen.

(1.7) Das erfolgreich absolvierte praktische Studiensemester wird in einem abschließenden Gespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule oder in einer studienrichtungsinternen Vortragsveranstaltung nachgewiesen. Dieser Nachweis wird in einem Formblatt dokumentiert. Die Betreuerin oder der Betreuer informiert das Immatrikulations- und Prüfungsamt über den erfolgreichen Abschluss.

2. Durchführung und Ziele des praktischen Studiensemesters

Im praktischen Studiensemester findet die allmähliche Überführung der Studierenden in das spätere, typische Arbeitsumfeld statt.

(2.1) Hierzu werden Industrieunternehmen, Institute oder Behörden, Ingenieurbüros, technische Dienstleistungsbüros sowie ausführende Unternehmen in den Ausbildungsprozess eingebunden. Die Studierenden wenden die im Studium erlernten Methoden in der Praxis außerhalb der Hochschule an. Dabei erhalten die Studierenden vom Unternehmen formulierte Aufgaben, die dem späteren Tätigkeitsfeld sehr nahe kommen und in ihrer akademischen

Höhe die Bearbeitung durch eine Ingenieurin oder einen Ingenieur erfordert. Durch die wechselseitige Betreuung seitens des Betriebes einerseits und durch die Hochschule andererseits wird sichergestellt, dass die Studierenden die Aufgabe in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum und mit den zur Verfügung gestellten Mitteln erreichen können.

(2.2) Es sollen folgenden Arbeitsinhalte enthalten sein:

- im Arbeitsleben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs regelmäßig auftretende Problemstellungen
- technische Arbeitspläne
- Herstellung mathematischer Bezüge zu Aufgabenstellungen
- technisch relevante und betriebliche Probleme
- Möglichkeit der Umsetzung erarbeiteter Lösungen in technische Ausführungen oder betriebliche Abläufe

(2.3) Das Arbeitsumfeld soll die Beschäftigung mit folgenden Inhalten ermöglichen:

- Unternehmenskultur, -ziele, -strategien und -philosophie
- Hierarchien und Organisation (Organigramm)
- eigenen Stellung / Position im Unternehmen
- Sozialisation und Selbständigkeit / Kontakte zu übrigen Beschäftigten und Vorgesetzten

(2.4) Der Abschlussbericht soll folgende Inhalte behandeln:

- Beschreibung des Betriebes und der Arbeitsgruppe
- kurze Beschreibung aller durchgeführten Aufgaben
- detaillierte Formulierung der Aufgabenstellung eines Projekts
- detaillierte Bearbeitung dieses Projekts
- Präsentation von Ergebnissen aus Sicht einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Fachrichtung
- Umgang mit mathematischen Herleitungen und Literatur

3. Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung der Leitung der Studienvertiefung und des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen hinsichtlich der Organisation des praktischen Studienseesters und der Praxisphase möglich, soweit dadurch die vorgenannten Ausbildungsziele nicht in Frage gestellt sind.

C. Meerestechnik und Windenergie (MUW)

1. Grundsätze

Die Praxisphase ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt.

(1.1) Die Praxisphase soll einen Mindestumfang von 12 Wochen und höchstens 17 Wochen als Vollzeitätigkeit aufweisen. Es werden 18 Credit Points (CP) erlangt. Die Praxisphase findet in der Regel im 7. Semester statt.

(1.2) Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer das Modul Analysis 2 und den ersten Teil des Projekts 2 (Prüfungsnummer 56300 oder 56400 in Anlage 1.5 der Prüfungsordnung) erfolgreich abgeschlossen hat.

(1.3) Der Studierende ist verpflichtet, sich eine geeignete Ausbildungsstelle außerhalb der Hochschule und eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer innerhalb der Hochschule zu suchen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer in der Hochschule entscheidet über die Eignung der Ausbildungsstelle.

(1.4) Die Anmeldung der Praxisphase erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Ausbildungsstelle über das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(1.5) Es finden keine begleitenden Lehrveranstaltungen im Zeitraum der Praxisphase statt.

(1.6) Die Zielsetzung, Durchführung und Reflektion der Praxisphase ist in einem schriftlichen Praxisphasenbericht von mindestens 2500 Wörtern (zuzüglich Verzeichnissen und Anhängen) zu dokumentieren. Dieser Bericht ist durch den Studierenden sowie der Ausbildungsstelle zu unterzeichnen und der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule zur Prüfung vorzulegen.

(1.7) Die erfolgreich absolvierte Praxisphase wird in einem abschließenden Gespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule nachgewiesen. Dieses Gespräch wird in einem Formblatt dokumentiert. Die Betreuerin oder der Betreuer informiert das Immatrikulations- und Prüfungsamt über den erfolgreichen Abschluss.

2. Durchführung und Ziele der Praxisphase

In der Praxisphase findet die allmähliche Überführung der Studierenden in das spätere, typische Arbeitsumfeld statt.

(2.1) Hierzu werden Industrieunternehmen, Institute oder Behörden in den Ausbildungsprozess eingebunden. Die Studierenden wenden die im Studium erlernten Methoden in der Praxis außerhalb der Hochschule an. Dabei sollen die Studierenden vom Unternehmen formulierte Aufgaben erhalten, die dem späteren Tätigkeitsfeld sehr nahe kommen und in ihrer akademischen Höhe die Bearbeitung durch eine Ingenieurin oder einen Ingenieur erfordern. Durch die wechselseitige Betreuung seitens des Betriebes einerseits und durch die Hochschule andererseits wird sichergestellt, dass die Studierenden die Aufgabe in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum und mit den zur Verfügung gestellten Mitteln erreichen können.

(2.2) Es sollen folgenden Arbeitsinhalte enthalten sein:

- im Arbeitsleben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs regelmäßig auftretende Problemstellungen
- technische Aufgabestellungen
- technische Arbeitspläne
- Herstellung mathematischer Bezüge zu Aufgabenstellungen
- technisch relevante und betriebliche Probleme
- Möglichkeit der Umsetzung erarbeiteter Lösungen in technische Ausführungen oder betriebliche Abläufe

(2.3) Das Arbeitsumfeld soll die Beschäftigung mit folgenden Inhalten ermöglichen:

- Unternehmenskultur, -ziele, -strategien und -philosophie
- Hierarchien und Organisation (Organigramm)
- eigenen Stellung / Position im Unternehmen
- Sozialisation und Selbständigkeit / Kontakte zu übrigen Beschäftigten und Vorgesetzten

(2.4) Der Abschlussbericht soll folgende Inhalte behandeln:

- Beschreibung des Betriebes und der Arbeitsgruppe
- kurze Beschreibung aller durchgeführten Aufgaben
- detaillierte Formulierung der Aufgabenstellung eines Projekts
- detaillierte Bearbeitung dieses Projekts
- Präsentation von Ergebnissen aus Sicht einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Fachrichtung
- Umgang mit mathematischen Herleitungen und Literatur

3. Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung der Leitung der Studienvertiefung und des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen hinsichtlich der Organisation der Praxisphase möglich, soweit dadurch die vorgenannten Ausbildungsziele nicht in Frage gestellt sind.

D. Produktionstechnik-Maschinenbau (PRT)**1. Grundsätze**

Das praktische Studiensemester und die Praxisphase sind in das Studium integrierte Ausbildungsabschnitte mit Bezug zu den Inhalten der Studienvertiefung.

(1.1) Der Umfang soll in Vollzeit im praktischen Studiensemester 20 Wochen und in der Praxisphase 10 Wochen betragen. Es wird empfohlen, das praktische Studiensemester im 5. Studiensemester und die Praxisphase im 7. Studiensemester zu absolvieren. Es wird empfohlen, vor Beginn des praktischen Studiensemesters Module in einem Umfang von zumindest 90 CP abzuschließen, um eine ausreichende Kompetenz für die Bewältigung der Aufgaben in der Praxisstelle zu erlangen.

(1.2) Während der Zeit bleiben die Studentin oder der Student an der Hochschule Bremerhaven immatrikuliert.

(1.3) Die Studierenden sind verpflichtet, im vorausgehenden Semester eine geeignete Ausbildungsstelle außerhalb der Hochschule und eine Betreuerin oder einen Betreuer innerhalb der Hochschule für das praktische Studiensemester bzw. die Praxisphase zu suchen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer in der Hochschule entscheidet über die Eignung der Ausbildungsstelle. Hierbei übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer der Hochschule eine beratende Funktion. Kann ein Studierender keinen Ausbildungsplatz nachweisen, so ist von der Betreuerin oder dem Betreuer eine geeignete Lösung vorzuschlagen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Praxisstelle nicht zur Verfügung steht, kann die Praxisphase durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Anmeldung des praktischen Studiensemesters bzw. der Praxisphase erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Ausbildungsstelle über das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(1.4) Das praktische Studiensemester und die Praxisphase werden jeweils durch eine Lehrveranstaltung (Seminar) begleitet.

Gegenstand der begleitenden Lehrveranstaltung ist

- eine Einführung in die Zielsetzung und Organisation von praktischem Studiensemester und Praxisphase,
- ein Kurzreferat der Studierenden über die Tätigkeit in der Praxis und die dabei gewonnenen Erfahrungen,
- eine Diskussion über das praktische Studiensemester und die Praxisphase.

Die Lehrveranstaltung kann in Blockform stattfinden.

(1.5) Der Fachbereich gewährleistet eine wirksame Betreuung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters und der Praxisphase sowie die ordnungsgemäße organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen seiner Verantwortung.

(1.6) Voraussetzungen für die Anerkennung von praktischem Studiensemester bzw. Praxisphase sind:

- eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung
- die Abgabe eines Arbeitsberichts
- die Anerkennung des Arbeitsberichtes durch den betreuenden Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin
- die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (siehe Ziffer 1.4).

2. Ziele und Durchführung von praktischem Studiensemester und Praxisphase

Den Studierenden sollen eine auf eigene Erfahrung gegründete, ergänzende praxisbezogene Bildung vermittelt werden. Das praktische Studiensemester und die Praxisphase sollen die Studierenden an regelmäßige Aufgabenstellungen einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Fachrichtung heranführen und dem Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt, der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit sowie als Orientierungshilfe für das weitere Studium bzw. Vorbereitung auf die Bachelorarbeit dienen. Durch die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten Maschinen- und Anlagenbau, Automatisierungstechnik, Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Werkstofftechnik, Informationstechnologie, Betriebswirtschaft u.ä. durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis soll der Theorie-Anwendungs-Bezug vertieft werden. Dies erfordert die möglichst kontinuierliche Mitarbeit der Studierenden an einem oder wenigen Projekten.

(2.1) Die Tätigkeit soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und von der Qualität her den Tätigkeiten bereits ausgebildeter Ingenieurinnen oder Ingenieure nahe kommen. Infrage kommen Tätigkeiten in der Produktionsplanung, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Montage, Konstruktion, Informatik, Forschung und Entwicklung, Beschaffung, Materialwirtschaft, Organisation, im Rechnungswesen, Controlling, Management, Vertrieb sowie Qualitätsmanagement. Zielsetzung ist die

- Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen
- die Anregung für den Erwerb gesellschaftlicher Handlungsorientierung
- der Anstoß zu selbstkritischer Reflexion insbesondere hinsichtlich der Studiengestaltung und des Berufszieles
- der Anstoß zur Reflexion über die gesellschaftlichen Wirkungen der eigenen Tätigkeiten.

(2.2) Das praktische Studiensemester und die Praxisphase finden an einem Lernort überwiegend außerhalb der Hochschule statt, in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis, einem Betrieb oder einer Behörde. Als Ausbildungsstellen kommen Einrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation erfordern. Dort sollen die Studierenden die möglichst selbstständige Bearbeitung einer adäquaten Aufgabe unter realen Bedingungen übertragen werden. Es sollen folgende Arbeitsinhalte enthalten sein:

- im Arbeitsleben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs regelmäßig auftretende Problemstellungen
- technische Aufgabestellungen
- technische Arbeitspläne
- Herstellung mathematischer Bezüge zu Aufgabenstellungen

- technisch relevante und betriebliche Probleme
- Möglichkeit der Umsetzung erarbeiteter Lösungen in technische Ausführungen oder betriebliche Abläufe

Durch die wechselseitige Betreuung seitens des Betriebes einerseits und durch die Hochschule andererseits wird sichergestellt, dass die Studierenden die Aufgabe in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum und mit den zur Verfügung gestellten Mitteln bewältigen können.

(2.3) Über das praktische Studiensemester bzw. die Praxisphase fertigt der Studierende einen Arbeitsbericht an. Dieser soll folgende Inhalte enthalten:

- Beschreibung des Betriebes und der Arbeitsgruppe
- kurze Beschreibung aller durchgeführten Aufgaben
- detaillierte Formulierung der Aufgabenstellung eines Projekts
- detaillierte Bearbeitung dieses Projekts
- Präsentation von Ergebnissen aus Sicht einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Fachrichtung
- Umgang mit mathematischen Herleitungen und Literatur

Die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer meldet nach Vorlage und Prüfung des Arbeitsberichtes sowie des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (1.4) dem Immatrikulations- und Prüfungsamt die Anerkennung oder Nichtanerkennung. Eine Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

(2.4) Die Einzelheiten zur rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung von praktischem Studiensemester und Praxisphase in der Ausbildungsstelle werden in einem Ausbildungsvertrag zwischen den Studierenden und der Ausbildungsstelle geregelt. Die Meldung muss die Bestätigung der Ausbildungsstelle sowie der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten. Die Ausbildungsstelle benennt eine betriebliche Verantwortliche oder Verantwortlichen, die oder der über eine einschlägige Qualifikation verfügen muss. Die Studierenden werden ggf. für die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen freigestellt.

3. Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung der Leitung der Studienvertiefung und des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen hinsichtlich der Organisation des praktischen Studiensemesters und der Praxisphase möglich, soweit dadurch die vorgenannten Ausbildungsziele nicht in Frage gestellt sind.

E. Schiffs- und Anlagentechnik (SAT)

1. Grundsätze

Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt.

(1.1) Das praktische Studiensemester soll einen Umfang von 20 Wochen Vollzeittätigkeit aufweisen. Es werden 30 Credit Points (CP) erlangt. Das praktische Studiensemester findet in der Regel im 6. Semester statt.

(1.2) Es wird empfohlen, vor Beginn des praktischen Studiensemesters Module in einem Umfang von zumindest 90 CP abzuschließen, um ausreichende Kompetenzen für die Bewältigung der Aufgaben in der Praxisstelle zu erlangen.

(1.3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich eine geeignete Ausbildungsstelle außerhalb der Hochschule und eine geeignete Betreuerin oder einen geeigneten Betreuer innerhalb der Hochschule zu suchen. Als Betreuerin oder Betreuer kann jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer gewählt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer in der Hochschule entscheidet über die Eignung der Ausbildungsstelle.

(1.4) Die Anmeldung des praktischen Studiensemesters erfolgt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Ausbildungsstelle über das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(1.5) Es finden keine begleitenden Lehrveranstaltungen im Zeitraum des praktischen Studiensemesters statt.

(1.6) Die Zielsetzung, Durchführung und Reflektion des praktischen Studiensemesters ist in einem schriftlichen Bericht von mindestens 2500 Wörtern (zuzüglich Verzeichnissen und Anhängen) zu dokumentieren. Dieser Bericht ist durch den Studierenden sowie der Ausbildungsstelle zu unterzeichnen und der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule zur Prüfung vorzulegen.

(1.7) Das erfolgreich absolvierte praktische Studiensemester wird in einem abschließenden Gespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule nachgewiesen. Dieses Gespräch wird in einem Formblatt dokumentiert. Die Betreuerin oder der Betreuer informiert das Immatrikulations- und Prüfungsamt über den erfolgreichen Abschluss.

2. Durchführung und Ziele des praktischen Studiensemesters

Im praktischen Studiensemester findet die allmähliche Überführung der Studierenden in das spätere, typische Arbeitsumfeld statt.

(2.1) Hierzu werden Industrieunternehmen, Institute oder Behörden sowie Handwerksbetriebe in den Ausbildungsprozess eingebunden. Die Studierenden wenden die im Studium erlernten Methoden in der Praxis außerhalb der Hochschule an. Dabei sollen die Studierenden vom Unternehmen formulierte Aufgaben erhalten, die dem späteren Tätigkeitsfeld sehr nahe kommen und in ihrer akademischen Höhe die Bearbeitung durch eine Ingenieurin oder einen Ingenieur erfordern. Durch die wechselseitige Betreuung seitens des Betriebes einerseits und durch die Hochschule andererseits wird sichergestellt, dass die Studierenden die

Aufgabe in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum und mit den zur Verfügung gestellten Mitteln erreichen können.

(2.2) Es sollen folgenden Arbeitsinhalte enthalten sein:

- im Arbeitsleben einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs regelmäßig auftretende Problemstellungen
- technische Arbeitspläne
- Herstellung mathematischer Bezüge zu Aufgabenstellungen
- technisch relevante und betriebliche Probleme
- Möglichkeit der Umsetzung erarbeiteter Lösungen in technische Ausführungen oder betriebliche Abläufe

(2.3) Das Arbeitsumfeld soll die Beschäftigung mit folgenden Inhalten ermöglichen:

- Unternehmenskultur, -ziele, -strategien und -philosophie
- Hierarchien und Organisation (Organigramm)
- eigenen Stellung / Position im Unternehmen
- Sozialisation und Selbständigkeit / Kontakte zu übrigen Beschäftigten und Vorgesetzten

(2.4) Der Abschlussbericht soll folgende Inhalte behandeln:

- Beschreibung des Betriebes und der Arbeitsgruppe
- kurze Beschreibung aller durchgeführten Aufgaben
- detaillierte Formulierung der Aufgabenstellung eines Projekts
- detaillierte Bearbeitung dieses Projekts
- Präsentation von Ergebnissen aus Sicht einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs der Fachrichtung
- Umgang mit mathematischen Herleitungen und Literatur

3. Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung der Leitung der Studienvertiefung und des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen hinsichtlich der Organisation des praktischen Studiensemesters möglich, soweit dadurch die vorgenannten Ausbildungsziele nicht in Frage gestellt sind.